

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

Vom 31. Mai 2000

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) hat gemäß § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar (Kunsthochschulgesetz – KhG) vom 21. Juni 1989 (Amtsbl. S. 1106), zuletzt geändert durch das am 1. August 1999 in Kraft getretene Gesetz Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Neufassung der Geschäftsordnung vom 15. Februar 1995 beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

I. Einberufung

§ 1

- (1) Der Senat wird während der Vorlesungszeit eines jeden Semesters mindestens einmal von der Rektorin/dem Rektor einberufen.
- (2) Die Rektorin/Der Rektor beruft den Senat unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Sie/Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Senats oder sämtliche Mitglieder einer dem Senat angehörenden Mitgliedergruppe unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung schriftlich bei der Rektorin/dem Rektor beantragt.
- (3) Die Verwaltungsleiterin/Der Verwaltungsleiter ist zu den Sitzungen des Senats unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 2

- (1) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung an die dienstliche oder private Adresse der Mitglieder.
- (2) Sind zum Zeitpunkt der Einberufung Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe der Rektorin/dem Rektor nicht benannt, kann die Einberufung für diese Mitglieder des Senats nach Bekanntmachung durch Aushang im Rektorat der HBK Saar oder beim ASIA hinterlegt werden.

(3) Zwischen dem Tag der Aufgabe des Schreibens und dem Tag der Sitzung sollen mindestens fünf Werktage liegen.

(4) In dringenden Fällen kann die Rektorin/der Rektor den Senat auf den zweiten Werktag nach Absendedatum der Einladung mit Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen.

II. Sitzungsleitung

§ 3

- (1) Die Rektorin/Der Rektor führt den Vorsitz in den Sitzungen des Senats.
- (2) Die/Der Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über Fragen der Geschäftsordnung. Ihre/Seine Entscheidungen können durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (3) Betrifft die Beratung die Person der/des Vorsitzenden, so muß sie/er den Vorsitz abgeben.

§ 4

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die/der Vorsitzende Mitteilungen an die Mitglieder aussprechen. An die Mitteilungen schließt sich keine Aussprache an; Zwischenfragen sind gestattet.
- (2) Mit Zustimmung des Senats kann die/der Vorsitzende Personen, derer sie/er zur Unterstützung bei der Sitzungsleitung oder bei der Berichterstattung bedarf, gestatten, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

III. Tagesordnung

§ 5

- (1) Die Tagesordnung wird durch die Rektorin/den Rektor festgesetzt. Sie ist den Mitgliedern mit der Einberufung schriftlich mitzuteilen.
- (2) In die Tagesordnung werden in der Regel Anträge nur aufgenommen, wenn sie schriftlich formuliert und begründet sind und spätestens 10 Werk-tage vor der Senatssitzung beim Rektorat eingehen.
- (3) Anträge eines Drittels der Mitglieder des Senats sind als Tagesord-nungspunkt aufzunehmen und zu verhandeln.
- (4) Erhebt sich Widerspruch gegen die Reihenfolge der Tagesordnung, so ist darüber zu beschließen.

IV. Rederecht

§ 6

Redeberechtigt ist jedes Mitglied des Senats. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluß bewilligt werden. Die Verwaltungsleiterin/Der Verwaltungsleiter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 7

- (1) Auf Antrag ist eine Rednerliste zu eröffnen.
- (2) Wortmeldungen der/des Vorsitzenden sind außerhalb der Reihenfolge zu berücksichtigen. Wird nicht widersprochen, so kann die/der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilen, wenn es aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Insbesondere sollen Zwischenfragen zur Information und sofortige Erwidern auf persönliche Angriffe zugelassen werden. Entscheidungen der/des Vorsitzenden über die sofortige Erwidern auf persönliche Angriffe sind endgültig.
- (3) Nach Erschöpfung der Rednerliste ist der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu einer Schlußbemerkung zu erteilen.

§ 8

- (1) Die Aussprache kann nach Geschäftsordnungsbeschluß begrenzt werden
 1. durch Schließung der Rednerliste,
 2. durch Beschränkung der Redezeit.
- (2) Eine kürzere Redezeit als drei Minuten darf nicht festgesetzt werden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang.

V. Beschlußfassung

§ 9

- (1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Wird die Beschlußfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festzustellen.

§ 10

(1) Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung bezeichnet worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliedergruppe der Beschlußfassung widersprechen. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Geschäftsordnung.

(2) Der Bezeichnung in der Einberufung steht die Bezeichnung in einer Ergänzung gleich, wenn die Ergänzung rechtzeitig gemäß § 2 Abs. 3 mitgeteilt worden ist.

§ 11

Liegen zum gleichen Sachverhalt mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende endgültig.

§ 12

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Das Abstimmungsergebnis hierüber kann von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden abgeschätzt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis durch öffentliche Auszählung festgestellt.

(3) Nach einer geheimen Abstimmung können die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe eine erneute Behandlung der Angelegenheit verlangen, wenn

1. die Zahl der Gegenstimmen der Zahl der an der Beschlußfassung beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der beantragenden Mitgliedergruppe mindestens gleich ist und
2. die an der Beschlußfassung beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der beantragenden Mitgliedergruppe die erneute Beratung in geheimer Abstimmung einstimmig befürworten. Die geheime Abstimmung ist auf Antrag einer an der Beschlußfassung beteiligten Vertreterin/eines Vertreters der betreffenden Mitgliedergruppe unverzüglich durchzuführen.

§ 13

Senatsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Bestimmungen des § 8 KhG (Stimmrecht und besondere Mehrheiten) und des § 12 der Grundordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (Beschlüßfassung) bleiben unberührt.

VI. Wahlen

§ 14

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet für jeden Wahlgang eine Kandidatenliste.
- (2) Jedes Mitglied des Senats kann Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.
- (3) Die/Der Vorsitzende fragt die Vorgesprochenen nach ihrer Einwilligung. Abwesende Kandidatinnen und Kandidaten können kandidieren, wenn ihre schriftliche Einwilligung der/dem Vorsitzenden vorliegt.

§ 15

- (1) Nach Schließung der Kandidatenliste ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.
- (2) Auf Antrag ist eine Personaldebatte durchzuführen.

§ 16

- (1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Senatsmitglieder.
- (2) Wahlen erfolgen geheim. Das Ergebnis wird durch öffentliche Auszählung festgestellt.
- (3) Sind nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 17

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen.
- (2) Ist für die gewählte Kandidatin/den gewählten Kandidaten eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorgesehen, so gilt für die Stellvertretertätigkeit die Kandidatin/der Kandidat als gewählt, die/der die zweitgrößte Stimmenzahl auf sich vereinigt.

VII. Öffentlichkeit

§ 18

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich nichtöffentlich. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Öffentlichkeit herstellen, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen oder schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden (§ 10 Abs. 2 KhG).
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen bei Personaldebatten sowie bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen und Personalangelegenheiten.

VIII. Protokoll

§ 19

Über die Verhandlungen des Senats ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin/einem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 20

- (1) Das Protokoll enthält:
 1. Die Bezeichnung der Sitzung, den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung, die Gegenstände der Verhandlungen, die Namen der Senatsmitglieder sowie die Namen der anwesenden Mitglieder; nimmt ein oder nehmen mehrere anwesende Mitglieder an Verhandlungen einzelner Tagesordnungspunkte nicht teil, ist dies zu protokollieren;
 2. die zum Gegenstand der Verhandlung oder zur Geschäftsordnung gestellten Anträge;
 3. auf Verlangen die Aufnahme von Erklärungen eines Mitglieds;
 4. die Beschlüsse des Senats und das Ergebnis von Wahlen;
 5. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und Wahlen, wenn die Feststellung von einem Mitglied beantragt wird;
 6. bei offenen Abstimmungen die Stimmabgabe eines Mitglieds, wenn die Aufnahme von ihm verlangt wird.
- (2) Der Gang der Verhandlungen ist nur im allgemeinen Ergebnisprotokoll anzugeben.
- (3) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet wird.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Senat über die Fassung des Protokolls.

§ 21

(1) Das Sitzungsprotokoll wird durch Beschluß des Senats festgestellt.

(2) Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage eines Entwurfs.

IX. Inkrafttreten

§ 22

Die Geschäftsordnung des Senats tritt mit Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt erlischt die bisherige Geschäftsordnung vom 15. Februar 1995, veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes (Nr. 23).

Saarbrücken, den 31. Mai 2000

Der Prorektor
Prof. Andreas Brandolini